



Skiclub Kirchheim/Neckar e.V. · Oberdorfstr. 14 · 74366 Kirchheim/Neckar

## Einladung zur 52. Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung

am Freitag, den 8. Mai 2026 um 19.00 Uhr,

Christoph-Weiss-Haus - Walheimerstr. 12/1 – Kirchheim/Neckar

Unsere Zeichen

Datum

23. März 2026

### Vorläufige Tagesordnung:

01. Eröffnung & Begrüßung
02. Feststellung der Formalitäten
03. Protokoll der 51. Mitgliederversammlung aus dem Jahre 2025
04. Berichte des Vorstandes mit anschließender Aussprache
  - Vorstand Öffentlichkeit • Vorstand Finanzen
05. Berichte des erweiterten Vorstands
06. Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2025
07. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 (Steuerjahr 2025)
08. Beschlussfassung zur Bildung von Rücklagen zum 31.12.2025 (Steuerjahr 2025)
09. Beschlussfassung zum Antrag des Vorstands zur Beitragsordnung
10. Vorstellung des aktuellen Aufgabenverteilungsplanes
11. Bildung des Wahlausschusses
12. Entlastung des erweiterten Vorstands zum 31.12.2025 (Steuerjahr 2025)
13. Wahlen der Wahlgruppe I
  - BGB Vorstand
  - Schriftführer
  - Skischulleiter
  - mind. 2 Personen nach Aufgabenverteilungsplan
14. Ehrungen
15. Bekanntmachungen und Anfragen

#### Vereinsbüro

Skiclub Kirchheim/Neckar e.V.  
Oberdorfstr. 14  
74366 Kirchheim/Neckar  
07143 841300  
E-Mail: info@skiclub-kirchheim.de

#### Bankverbindung

KSK Ludwigsburg  
IBAN DE77 6045 0050 0006 0161 53  
BIC SOLADES1LBG

Vereinsregister 300209  
Stuttgart

**Anträge sind gem. §12 Abs. 3 der Satzung bis zum 16. April 2026  
schriftlich mit Begründung an den BGB-Vorstand zu richten.**

Anschrift:

Skiclub Kirchheim/Neckar e.V.  
Oberdorfstraße 14 - 74366 Kirchheim/Neckar

Skiclub Kirchheim/Neckar e.V.  
Der BGB-Vorstand



## Antrag zur Anpassung der Beitragsordnung

Am 23.3.2026 stellte der Vorstand den Antrag, auf der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2026 die derzeitige Beitragsordnung vom 10.5.2019 in einigen Punkten neu zu fassen bzw. zu ergänzen.

### Begründung:

- Aufgrund deutlicher Erhöhungen der Abgaben an Verbände, Versicherungen und neuerdings auch Hallennutzungsgebühren an die Gemeinde, müssen wir den Grundbeitrag entsprechend anpassen. Die Ausgabensteigerung wird auf der Mitgliederversammlung im Detail dargestellt.
- Durch das Urteil vom Bundesfinanzhof (BFH) vom 13. November 2025 (Az V R 4/23) kann es dazu führen (oder bereits jetzt), dass Mitgliedsbeiträge steuerpflichtig werden. Diese Entscheidung gilt nicht nur für Sportvereine im Einzelfall, sondern kann grundsätzlich für viele Vereine relevant sein. Zur Vorsorge wird §3b eingefügt, um dieser Entwicklung eine bessere Klarheit voranzustellen.
- §9 wird seit Jahren so gehandhabt. Wird zu Klarheit als Textform eingefügt.

### BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

#### § 1 Beitrag, Aufnahmegebühr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### § 2 Umlagen

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. (siehe Satzung §6 Abs 2a).

#### § 3a Beitragsätze Grundbeitrag (Ideeller Bereich)

Beitragsklasse / Mitgliedsart	Beitrag	Beitrag „NEU“
1. Jugendliche bis 18 Jahre	11,00 €	14,00 -
2. Einzelmitglied über 18 Jahre „wer zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt ist“	22,00 €	26,00 -
3. Ehepaare (auf Antrag)	39,00 €	49,00
4. Familienbeitrag einschl. aller Kinder bis 18 Jahre	45,00 €	55,00
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	0,00 €	0,00
6. Aufnahmegebühr je Beitragsklasse	0,00 €	0,00

Der Grundbeitrag dient ausschließlich der Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben und der Förderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks.

#### § 3b Zusatzleistungen (wirtschaftlicher Bereich)

1. Für besondere Angebote des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden.
2. Hierzu zählen insbesondere
  - Trainings- oder Betreuungsentgelte
  - Nutzungsentgelte für Anlagen, Hallenmieten und Geräte
3. Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Der Verein prüft regelmäßig die umsatzsteuerliche Einordnung seiner Einnahmen.
5. Soweit Leistungen steuerpflichtig sind, erfolgt die Abrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

#### § 4 Anschrift

Gemäß §7 Abs. 5 der SCK-Satzung ist eine Adressänderung oder Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Anmerkung: Vereinsbüro des Skiclub Kirchheim/Neckar, Oberdorfstr. 14, 74366 Kirchheim/Neckar



## § 5 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gemäß §6 Abs. 5 der SCK-Satzung beitragsfrei.

## § 6 Sportversicherung

In den Beträgen nach § 3 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) enthalten.

## § 7 Zahlungsweise, Mahnverfahren

(1) Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren jährlich zum 15. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(2) Gebühren, welche durch fehlende Deckung oder nicht gemeldete Kontoänderungen entstehen sind vom Mitglied zu tragen.

(3) Jedes Mandat wird durch Angabe der Gläubiger-ID „DE10ZZZ00000133552“ und der Mitgliedsnummer als Mandatsreferenz eindeutig bezeichnet.

## § 8 Eintritt, Austritt

(1) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Der Vereinsaustritt ist gemäß § 5 der SCK-Satzung nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember möglich und muss bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich zugehen.

## § 9 Übergang von der Minderjährigkeit zur Volljährigkeit

(1) Minderjährige Mitglieder (egal ob Jugendmitglied oder als Familienangehöriger) werden mit Eintritt der Volljährigkeit ohne weiteren Beschluss als erwachsene Einzel-Mitglieder geführt und gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung als solche veranlagt.

(2) Mit Eintritt der Volljährigkeit steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand.

(3) Der Grundbeitrag für Einzelmitglieder wird erhoben, sofern die Volljährigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres bereits vollendet ist.

(4) Der Verein informiert die betroffenen Mitglieder rechtzeitig über die mit Eintritt der Volljährigkeit verbundenen Änderungen.

## § 9 10 Angebote an Nichtmitglieder

(1) „Schnupperteilnahme“: Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot (ausschließlich Skikurse und Skiausfahrten) überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

## § 10 11 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Siehe auch § 23 der SCK-Satzung „Datenschutz im Verein“

## § 11 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am ~~10. Mai 2019~~ 8. Mai. 2026 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum ~~01. Januar 2020~~ 01. Januar 2027 in Kraft.

## § 12 13 Historie

- Am 7. Mai 2010 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft.
- Am 11. Mai 2012 wurde eine Beitragsanpassung der Beitragssätze zum 1. Januar 2013 beschlossen.
- Am 26. April 2013 wurde §7 Abs. 1 dem SEPA-Lastschriftverfahren angepasst und Abs. 3 hinzugefügt.
- Am 10. Mai 2019 wurden die Beitragssätze angepasst & §2 deutlicher formuliert
- Am 8. Mai 2026 wurden die Beitragssätze erhöht, sowie §3b eingefügt. §8 Abs.2 wird zur Klarheit ergänzt